

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 11. Olkusz, am 15. September 1915.

188.

Ernennung des Militärgeneralgouverneurs.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce verfügt. Die Militärgouvernements Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben dem Generalmajor Errich Freiherrn von Diller, Militärgeneralgouverneur in Russich Polen, die Würde eines Geheimen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

189.

Gewährung von Unterstützungen.

Im Monate September habe ich nebst anderen nachstehende Unterstützungen erteilt:

Für Unterstützungsbedürftige in Olkusz, zuhanden des Magistrates 1.500 K.

und für Arme im Kreise, zuhanden des Zentral-Unterstützungskomitees in Olkusz 1.000 K.

190.

Spenden.

I.

Das öster.-ungar. Hilfskomitee hat dem Kreise Olkusz gespendet

400 Wäschegarnituren für Männer,
275 » » Frauen,
500 » » Knaben,
500 » » Mädchen.

Die Art und Weise der Aufteilung wird im Amtsblatte publiziert werden.

Dem öster.-ung. Hilfskomitee spreche ich für diese hochherzige Spende im Namen der gesammten Bevölkerung des Kreises Olkusz meinen besten Dank aus.

II.

Die vom Stadtmagistrate in Olkusz zugunsten des Roten Kreuzes in der Stadt eingeleitete Sammlung ergab eine Summe von 379 K. 85 h., die Offiziere und Beamten beim Kreiskommando in Olkusz spendeten zu dem gleichen Zwecke den Betrag von 120 K., welche Summen ich dem Präsidium des galizischen Landes- und Frauen-Hilfsvereines vom Roten Kreuze in Krakau überwiesen habe.

Dem Gemeinderate in Olkusz, sowie allen edlen Spendern, sage ich meinen innigsten Dank.

191.

Amtstage.

Es werden für jede Gemeinde abgesondert nachstehende Amtstage abgehalten werden:

Pilica am 27. September um 10 Uhr vorm.,
Kidów am 27. September um 3 Uhr nachm.,
Kroczyce am 28. September um 10 Uhr vorm.,
Ogrodzieniec am 28. September um 2 Uhr nachm.,
Wolbrom am 28. Oktober um 10 Uhr vorm.,
Żarnowiec am 9. Oktober um 10 Uhr vorm.,
Sułoszowa am 13. Oktober um 9 Uhr vorm.,
Jangrot am 13 Oktober um 2 Uhr nachm.,
Skała am 14. Oktober um 9 Uhr vorm.,
Cianowice am 14. Oktober um 2 Uhr nachm.,
Bolesław am 20. Oktober um 10 Uhr vorm.,
für Rabsztyn in Olkusz am 26. Oktob. um 10 Uhr vorm.,
Sławków am 27. Oktober um 10 Uhr vorm.

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal zur Verfügung zu stellen und die betreffenden Gendarmerie-Posten-Kommandos einen Gendarm stellig zu machen.

192.

Personalveränderungen unter den Gemeindevorstehern und Soltysen.

Auf Grund des Resultates der in den Gemeindeämtern vorgenommenen Revisionen habe ich den Gemeindevorsteher Johann Grabowski in Żarnowiec und den Gemeindevorsteher Adalbert Drygała in Rabsztyn ihrer Ämter enthoben.

Zum Gemeindeverwalter in Żarnowiec habe ich den Adalbert Stolarski aus Smardzowice ernannt und den bisherigen Vertreter des Gemeindevorstehers in Rabsztyn Andreas Guzik provisorisch mit den Funktionen des Gemeindevorstehers betraut.

Gleichzeitig habe ich an Stelle der im Bereiche der Gemeinde Suloszowa enthobenen Sołtyse, den Johann Kucznierz und Johann Cyganiewicz zu Sołtysen für Sułoszowa, den Josef Pienta zum Sołtys für Saspów und den Scelina zum Sołtys für Wielmoża ernannt und endlich die Wahl des Joseph Opalski zum Soltys und den Franz Wilk zu dessen Stellvertreter beide für die Gemeinde Skała bestätigt.

193.

Auszug aus der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 des Verordnungsblattes für Polen,

betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

Artikel I.

Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für das Strafverfahren in allen jenen Fällen, für die das Verfahren nicht in der Militärstrafprozessordnung oder in der Strafprozessordnung für die ordentlichen Gerichte geregelt ist.

Artikel II.

Polizeistrafrecht.

§ 1.

Die Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung, die vom Militärgouvernement oder Kreiskommando innerhalb ihrer Wirkungskreise und auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen und entsprechend kundgemacht wurde, kann der Kreiskommandant, wenn das Strafausmass nicht in anderer Weise gesetzlich bestimmt ist, Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten androhen und verhängen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann den Gemeindevorstehern des Kreises oder einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, in seinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher darf Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

Nähere Weisungen über das Strafrecht der Gemeindevorsteher und über das Strafverfahren kann der Kreiskommandant durch Kundmachung im Amtsblatte erlassen.

Artikel III.

Provisorische Strafverfügungen.

§ 3.

Das Kreiskommando kann innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn ein behördliches Organ des Kreiskommandos, ein Etappenstationskommandant oder ein im Dienste befindlicher Gendarm durch eigene Wahrnehmung oder durch das Geständnis des Beschuldigten von der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift Kenntnis erlangt.

Der Kreiskomandant kann mit der Erlassung von Strafverfügungen im Sinne des ersten Absatzes

und mit der Festsetzung der Strafe in demselben oder einen beschränkteren Umfange auch bestimmte Etappenstationskommandanten oder Gendarmeriepostenkommandanten betrauen.

§ 4.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kommando, von dem sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich, mündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post oder zum Telegraphen gilt als Einbringung.

Wenn innerhalb der achttätigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

§ 5.

Über Einsprüche entscheidet in allen Fällen das Kreiskommando. Wenn der Einspruch rechtzeitig erhoben wurde, ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten.

Ebenso ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten, wenn dem Kreiskommando Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmässigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

Artikel IV.

Ordentliches Polizeistrafverfahren.

Das Strafverfahren wird vom Kreiskommando in der Regel auf Grund mündlicher Verhandlung mit dem Beschuldigten durchgeführt.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll in Form eines Strafregisters aufgenommen.

Mit der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen sowie mit der Verkündung des Straferkenntnisses kann das Kreiskommando das Etappenstationskommando, das Gendarmeriepostenkommando oder die Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder des Zeugen betrauen.

Artikel V.

Widmung von Geldstrafen.

Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände werden — soweit die bestenden gesetzlichen Vorschriften sie dem Staatsschatze zuweisen oder überhaupt keine Bestimmung über ihre Verwendung enthalten — vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

Zu diesem Zwecke werden die von den Gemeindegerichten oder den Gemeinden eingebrachten Beträge der bezeichneten Art dem Kreiskommando überwiesen.

Die Gemeinden können jedoch vom Kreiskommando ermächtigt werden, die erwähnten Beträge gegen abgesonderte Verrechnung selbständing für die erwähnten Zwecke zu verwenden.

Artikel VI.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

194.

Polizeistrafrechte und Polizeistrafverfahren.

Auf Grund der Bestimmung des § 3. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 29. August 1915, Nr. 30 des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ermächtige ich hiemit den jeweiligen Militär-Stations-Kommandanten in Sławków, Pilica und Wolbrom, bei Übertretungen ortspolizeilicher Natur, begangen im Bereiche der Gemeinde, und zwar um Doppelbestrafungen zu vermeiden, stets nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher, Geldstrafen bis zum Betrage von 50 K. oder Arreststrafen bis zur Dauer von 5 Tagen durch provisorische Strafverfügungen zu verhängen.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Militärstationskommando Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich, mündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post oder zum Telegraphen gilt als Einbringung. Wenn innerhalb der achttägigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

Der eingebrachte Einspruch ist sammt den Bezugsakten unter Anschluss eines kurzen Berichtes über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Abgestraften dem Kreiskommando vorzulegen, welches über den Einspruch entgiltig entscheidet.

Unbegründetes Einbringen von Einsprüchen wird im ordentlichen Strafverfahren bei der Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand in Betracht kommen, worauf die Parteien auch stets aufmerksam zu machen sind.

Im übrigen wird auf den Inhalt der citierten Verordnung verwiesen.

Die erforderlichen Blankette können beim Zivilkommissariate des Kreiskommandos angesprochen werden.

195.

Auszug aus der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 d. Vdgsbl. f. Polen

betreffend das Passwesen.

§ 1.

Ausweispflicht.

Jederman ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen.

§ 2.

Identitätskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflich kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partie auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte ausgestellt werden.

§ 3.

Wer die Grenze des Okkupationsgebietes überschreitet, muss den in § 1. vorgeschriebenen Ausweis mittels eines Reisepasses leisten.

§ 4.

Reisepass.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnungen des österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, Nr. 11 R.-G.-Bl. und vom 18. Mai 1915, Nr. 124 R.-G.-Bl., oder des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915, Nr. 285/M.-E., entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) bezw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Für andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise — vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passweber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses etwa zu Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§ 5.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Überschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3. und 4. bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§ 6.

Sonderbestimmung für Geschäftsreisende aus der Monarchie.

Für Personen, die sich mit einem bestätigten und vidierten »Auskunftsbogen« als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das in § 4., Absatz 1., vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§ 7.

Sonderbestimmung für angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§ 1. und 3. vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden, und für ihre gemäss § 14. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. Nr. 21 V.-Bl., im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehörigen sowohl im Innern als auch bei Ueberschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in § 10. der erwähnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§ 8.

Sonderbestimmung für Flüchtlinge.

Jeder Flüchtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u. k. Kommandos oder Behörden anruft, erhält — wenn sich gegen seine Person oder Beschäftigung kein Bedenken ergibt — vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er betreten wird, eine Aufenthaltsbewilligung in Form der in § 2. bezeichneten Identitätskarte. In diesem Falle ist der Identitäts-

karte ein besonderer Vermerk über Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufügen.

§ 9.

Verkehrsbeschränkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete können die zuständigen Kommandos Beschränkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§ 10.

Ausweisleistung von Militärpersonen und militärisch Bediensteten.

Durch die §§ 2. bis 8. wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt.

§ 11.

Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt zehn Kronen.

Identitätskarten, ferner die auf Grund der §§ 5. oder 9. ausgestellten Bewilligungen und Ausweispapiere, sowie Gesuche um Ausweispapiere jeder Art sind stempelfrei.

§ 12.

Uebertretungen, Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327. und 328. M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Uebertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2, V.-Bl., und vom 31. Mai 1915, Nr. 14, V.-Bl. sind aufgehoben.

196.

Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23. August 1915,

betreffend die Eröffnung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Kielce für den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 8 V.-Bl., über den Post- und Telegraphendienst wir das Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse in Kielce für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6 und 8 der Verordnung:

Korrespodenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine;

b) zur Abgabe gemäss § 5, 1—6 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg und Briefe mit Wertangabe.

Gleichzeitig wird das genannte Amt auch für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

197.

Passwesen.

Für Reisen aus dem Okkupationsgebiete nach Warschau ist die Bewilligung des kais. deutschen Generalgouvernements in Warschau notwendig.

Reisepässe nach Warschau werden nur solchen Personen ausgestellt, die einen solchen deutschen Passierschein nach Warschau vorweisen.

198.

Kundmachung,

betreffend Schützengräben.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Anfragen und Bitten um Bewilligung zur Verschüttung von Schützengräben und anderen militärischen Befestigungsbauten ist in den Gemeinden auf ortsüblichen Weise kundzumachen, dass Verschüttungen oder Beschädigungen von Schützengräben und sonstigen Militärbefestigungen der österr.-ungarischen oder deutschen Truppen mit der Front nach Osten, Nordosten und Südosten unstatshaft sind und dass gegen Zuwiderhandelnde mit empfindlichen Strafen vorgegangen werden musste.

199.

Warnung.

In der letzten Zeit mehren sich Feuersbrunste, denen ganze Wirtschaften zum Opfer fallen. Ursache hievon ist meist unachtsames Umgehen mit Feuer, Anlagen von Feuerherden in der Nähe von Häusern und Wirtschaftsgebäuden und sehr oft auch Übermut.

Indem ich die im Amtsblatte Nr. 4, Art. 54, III abgedruckte Kundmachung in Erinnerung bringe, warne ich nochmals die Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse vor den Folgen unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und ich verbiete gleichzeitig des Anlagen von Feuern in der Nähe von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden.

Ich appeliere insbesondere an die Eltern, ein besonderes Augenmerk ihrer Kinder zuzuwenden, die unbeaufsichtigt sehr leicht derartige Unglücksfälle veranlassen können.

Gegen Zuwiderhandelnde werde ich mit der grössten Strenge auftreten.

200.

Verordnung

des k. u. k. Kreiskommandos Olkusz vom 9. September 1915, Z. 8103/Z. K.

In teilweiser Abänderung der Verordnung zur L. Nr. 119 betreffend die Erlassung von Vorschriften für den Zwischenhandel mit Getreide (Mehl) finde ich folgendes anzuordnen:

Den befugten Zwischenhandlern ist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung lediglich der Verschleiss von Mehl und Mehlprodukten gestattet.

Die genannten beziehen ihren Bedarf nur aus den Kreismagazinen eventuell aus den Gemeindemagazinen, falls solche irgend wo auf Grund der den Gemeinden bezw. den ortlichen Erntekommissionen erteilten Bewilligungen errichtet werden sollten, nach Massgabe von Kontingenten, welche jedem Zwischenhändler separat angewiesen werden.

Der freie Ankauf von Getreide (Mehl) ist daher den Zwischenhändlern nicht gestattet, sie dürfen demnach den Ankauf in Herumziehen nicht besorgen.

Die Festsetzung der Kontingente wird in der nächsten Zeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgt die Verabfolgung der Brotfrucht nach Weisungen des Gemeindeamtes im Einvernehmen mit dem Erntebeamten.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird nebst der Entziehung der Konzession die Konfiszierung der Ware sowie der Verhängung einer strengen Strafe zur Folge haben.

201.

Verlängerung des Termines für die Getreidehöchstpreise.

Der erste Termin für die Getreidehöchstpreise wird bis 30. September 1915 verlängert.

Die Magazine bezahlen demnach bis 30. September für:

Weizen	K. 34
Korn	» 29
Hafer	» 26
Braugerste	» 27
Futtergerste	» 25.

202.

Kundmachung.

Für die Vepflegung aufgegriffener Gesetzesübertreter oder sonst verdächtiger Personen von der Übergabe an die kompetente Behörde werden für das Frühstück 20 h., für das Mittagsmahl 80 h. und für das Nachtmahl 20 h. festgesetzt.

Diese Beträge werden den betreffenden Sicherheitsorganen (Gemeinden) fallweise auf Rechnung der Militärverwaltung erfolgt werden.

203.

Kartoffelkraut als Futter.

Um möglichst grosse Vorräte an Viehfutter zu erreichen, empfehle ich den Landwirten das Kartoffelkraut abzuernten und nach entsprechender Zubereitung als Futter aufzubewahren.

Die Zubereitung kann durch Trocknen oder Einsäuern zweckmässig nach dem, im Bendziner Kreisblatt veröffentlichten Vorgange erfolgen u. zw.

Um die Ergiebigkeit der Kartoffelernte nicht zu beeinträchtigen, soll das Kraut nicht früher als eine Woche vor der Knollenernte abgemäht werden. Das Kartoffelkraut wird in Haufen oder auf Kleereutern getrocknet und eignet sich als Kartoffelheu vorzüglich zur Fütterung von Vieh.

Die Einsäuerung erfolgt in der Weise, dass das Kraut unmittelbar nach dem Abmähen in etwa 2 m. tiefe und 3 m. breite Gruben befördert und schichtenweise durch Pferde oder Ochsen bis zu ungefähr 1 m. über die Erde festgetreten wird. Hierauf wird es mit einer 0·75—1 m. starken Sandschichte bedeckt.

Um den Luftzutritt zu verhindern, müssen die in der ersten Zeit auftretenden Risse täglich geschlossen

werden. Etwa vorhandene andere Futtermittel, wie Stoppelklee, Saradella, Rübenklee, Krautabfälle u. s. w. können unter das Kartoffelkraut geschichtet werden. Als Untergrund für die Gruben ist am vorteilhaftesten Lehm oder Ton.

204.

I.

Pferderäude im Kreise Pinczów.

In der Ortschaft Złota und Skotniki der Gemeinde Zagość des Kreises Pinczów wurde die Pferderäude amtstierärztlich konstatiert.

II.

Das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Kreise Dąbrowa.

In der Ortschaft Reden (Gemeinde Dąbrowa) des Kreises Dąbrowa wurde die Maul und Klauenseuche amtstierärztlich als erloschen anerkannt.

III.

Rotzkrankheit im Kreise Pinczów.

In der Ortschaft Wechodłów der Gemeinde Góry im Kreise Pinczów wurde amtstierärztlich die Rotzkrankheit konstatiert.

205.

Konkursausschreibung.

Für die Aufsicht der staatlichen Strassen werden zwei Strassenmeisterstellen mit dem Sitze in Olkusz hiemit ausgeschrieben.

Kompetenten um diese Stellen haben sich mit einem Befähigungsnachweis, resp. zurückgelegter Strassenbaupraxis auszuweisen.

Den Strassenmeistern obliegt vor Allem die tägliche Begehung der ihnen zugewiesenen Strassensektion, die Führung der Arbeiterlisten und die Kontrolle der Arbeiten auf der Strasse.

Vorzug haben jene unter den Kompetenten, die mit der Strassenerhaltung bereits vertraut sind und eine einjährige diesbezügliche Praxis besitzen. Die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist erwünscht.

Näheres ist bei der technischen Abteilung des Kreiskommandos in Olkusz zu erfahren.

Der tägliche Lohn beträgt je nach der Brauchbarkeit 4 bis 6 K.

Die bezüglichen Ansuchen sind sammt Taufschein und Befähigungsnachweisen beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz bis einschliesslich 30. September 1915 einzubringen.

206.

Holzabgabe für den Aufbau von zerstörten Gebäuden.

Unter Hinweis auf die in dem Amtsblatte Nr. 10 enthaltene Verordnung weise ich die Herrn Wojts nochmals an die Bevölkerung dahin zu belehren, dass die Holzabgabe nur auf Grund der durch die Soltys ausgefertigten, glaubenswürdigen summarischen Ausweise erfolgen wird, welche den Vor- und Zunamen des Petenten, den Verwendungszweck, die Holzmenge sowie die Darstellung der Vermögensverhältnisse desselben zu enthalten haben.

Die einzelnen Gesuche bleiben dagegen unberücksichtigt.

207.

Belobung.

Am 15. September l. J. haben die Pfadfinder Edmund Tomczyk, Sinforian Baran und Karl Kislig aus Olkusz einen Geldbetrag von 36 K. gefunden, selben bei mir abgegeben und den Finderlohn mit der Begründung abgelehnt, dass der Verlustträger arm sei. Dieser schönen Tat der jungen Leute zolle ich meine Anerkennung.

208.

Steckbrief.

Am 9/VIII 1914 wurde der Obsthändler Israel Czapa aus Pińczów, in einem Obstgarten des Dorfes Pełczyska, Gem. Zlota, Kreis Pińczów, von einem gewissen Anton Jałocha, Sohn des Wirtschaftsbesitzers Kasimir Jałocha aus Olbrycht ad Petczyska durch mehrere Messerstiche getötet, sowie die dem Überfallenen zu Hilfe Eilenden: Gitla Czapa, Rajzla Radzińska und Josef Radziński gleichfalls durch Messerstiche verletzt.

Der Täter, welcher unmittelbar darauf verhaftet wurde, ist jedoch am darauffolgenden Tage aus dem

Gemeindearreste in Złota entwichen und seither abgängig.

Nach Angabe der Ortsbewohner dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass Anton Jałocha in russ. Kosackenuniform verkleidet, in der Umgebung seines Heimatsortes sich herumtreibt und von dem russophil gesinten Teil der Bevölkerung verborgen gehalten wird.

Laut anderen Gerüchten soll Anton Jałocha gelegentlich des russ. Rückzuges den russischen Truppen sich angeschlossen haben.

Personsbeschreibung.

Der Täter ist ca 18 Jahre alt, stammt aus Olbrycht, Gem. Złota in Russ.-Polen, ist übermittelgross, von schlankem, jedoch schwachem Körperbau, blond und bartlos.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Pińczów einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.